

Frau Regierungsdirektorin Kirsten Glückert  
Referat VIIB3 Freie Berufe, Gewerberecht  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Scharnhorststr. 34 - 37  
10115 Berlin

Düsseldorf, 03.08.2020

## Vorschläge zur Änderung des Berufsrechts der vereidigten Buchprüfer

Sehr geehrte Frau Regierungsdirektorin Glückert,

wir haben der Presse entnommen, dass nun noch in diesem Jahr Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) anstehen sollen. Wir erlauben uns daher an unser Schreiben vom 05.03.2020 zu erinnern, mit dem wir die Initiative der Wirtschaftsprüferkammer zur Zusammenführung der Prüferberufe unterstützen. Zur Erinnerung dürfen wir die wesentlichen Punkte unserer Initiative noch einmal zusammentragen.

### Zusammenführung der Prüferberufe

Mit dem Übergangsexamen (§ 13a WPO) hat der Gesetzgeber bereits einen Weg für die materielle Zusammenführung der Prüferberufe eröffnet.

Die Zusammenführung der Prüferberufe entspricht auch dem Willen des europäischen Gesetzgebers. Deutschland ist europaweit das einzige Land mit zwei nahezu identischen Abschlussprüferberufen. Sowohl vereidigte Buchprüfer als auch Wirtschaftsprüfer sind Abschlussprüfer im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie. Daher unterliegen beide als Abschlussprüfer derselben externen Qualitätskontrolle.

Durch die Zusammenführung der Prüferberufe wird sich nichts an den Befugnissen der vBP ändern. Die Zusammenführung beschränkt sich auf Aspekte der Selbstverwaltung in der WPK und in geringem Umfang auf das Berufsrecht. Die mit den unterschiedlichen Examensinhalten korrespondierenden unterschiedlichen Prüfungspflichten im Handels- und Gesellschaftsrecht (insbesondere § 319 Abs. 1 HGB) bleiben davon unberührt, sie dienen auch der Verwaltungsvereinfachung.

Die Zusammenführung löst mithin keine Qualitätsminderung der fachlichen Arbeit aus.

Die Zugangsvoraussetzungen und Berufsaufgaben sind seit 1961 weitgehend übereinstimmend in einem einheitlichen Berufsrecht geregelt. In Teilen wurden sogar identische Prüfungen abgenommen. Im Bereich der Hilfeleistungen in Steuerangelegenheiten sind die Examensinhalte weitgehend deckungsgleich. Aufgrund ihrer überwiegend steuerberatenden Tätigkeit sind vBP auf diesem Gebiet jedenfalls in gleichem Maße praxiserfahren wie WP.

Im Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung sind die Examensinhalte ebenfalls deckungsgleich. Relevant sind die Examensinhalte zu dem Zeitpunkt, in dem der Berufsstand der vBP noch nicht geschlossen war. Im Übrigen sind auch vBP berufsrechtlich verpflichtet, sich laufend fortzubilden, wenn sie entsprechende Dienstleistungen erbringen wollen, und Mandate im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit abzulehnen, für die sie keine entsprechenden fachlichen bzw. zeitlichen Ressourcen vorhalten.

Gerne stehen wir für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, um unser Anliegen noch einmal zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Günemann  
Geschäftsführer

Prof. Friedhelm Haase-loop  
Vorstandsvorsitzender